

## **Brandschutzordnung Teil B**

**vom 31.12.2022 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuche unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln
11. Schlussbemerkungen
12. Aushang Brandschutzordnung Teil A

### **1. Brandverhütung**

**Alle** Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 12) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

#### **Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer**

sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

#### **Brennbare Flüssigkeiten**

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

#### **Elektrogeräte**

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.
- Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.

- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften (Tech. Betriebsdienst, Elektrotechnik) angeschlossen werden.

### **Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

### **2. Brand- und Rauchausbreitung**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

#### **Rauchschutztüren**

- auf den Fluren dienen dazu die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten.
- Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.
- Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.
- Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Gebäudebeauftragten \_\_\_\_\_ zu melden.

#### **Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen**

befinden sich in einigen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) der Flure ist unzulässig.

### **3. Flucht- und Rettungswege**

- Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
- Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterweisen. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden (Teil der Sicherheitsbelehrung).
- Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie

sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

- Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.
- Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

#### 4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen (Teil der Sicherheitsbelehrung bzw. Unterweisung im Brandschutz).
- Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.
- Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
- Der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Ausbildung der Beschäftigten.
- Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
- Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort \_\_\_\_\_ melden .

#### 5. Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen !
- Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**.
- Beachtung ist dem Hinweis Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096-1 (Aushang, siehe auch Punkt 12), zu schenken.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.
- Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Hochschulangehörigen einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## 6. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Jeder Brand ist sofort mittels Telefon oder Feuermelder an die örtliche Feuerwehr zu melden unter genauer

Angabe:

1. **Wer meldet?**
2. **Was ist passiert?**
3. **Wie viele sind betroffen?**
4. **Wo ist etwas passiert?**
5. **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

**Extern Notruf Feuerwehr**

**Tel: 112**

**Betätigen der Feuermelder**

**Hausintern Rufbereitschaft informieren unter**

**Tel.-Nr: \_\_\_\_\_**

**Wichtige Telefonnummern:**

- **Notruf: Feuerwehr / Krankentransport:** Tel.-Nr.: 112
- **Krankentransport** Amtsleitung Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_
- Durchgangsarzt: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_
- Bei Augenverletzungen (auch bei geringstem Verdacht) ist der Augenarzt aufzusuchen!

**Augenarzt:**

- \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_
- **Hals-Nasen-Ohren-Arzt**
- \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

## 7. Alarmsignale und Anweisungen

- Der interne Feueralarm wird bei Erkennen eines Brandereignisses an den blauen Druckknopfmeldern der Hausalarmanlage ausgelöst. Die Melder sind an allen Ausgängen des Gebäudes angebracht.

- Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.
- Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
- Die anwesenden Kinder sind von den zuständigen Betreuungspersonen auf kürzestem Weg aus dem Gebäude zu den ausgeschilderten Sammelpunkten zu führen. Die Fluchtwegführung ist auf den ausgehängten Fluchtwegplänen raumbezogen dargestellt.

## **8. In Sicherheit bringen**

- Ruhe bewahren!
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.
- Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.
- Türen sind zu schließen und ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Persönliche Sachen sind, nur wenn gefahrlos möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).
- Der Brandschutzbeauftragte organisiert vor Ort die Gebäuderäumung und vergewissert sich, dass keiner zurückbleibt.
- Die für die Bereiche festgelegten Sammelpunkte (siehe Anlage Sammelpunkte) sind aufzusuchen.
- Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter, Kinder und Besucher auf den Sammelpunkten ist zu achten.
- Auf dem Sammelpunkt wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.
- Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.
- Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verqualmung zu vermeiden.
- In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

## **9. Löschversuche unternehmen**

- Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

#### **Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten (Teil der Brandschutzübung):**

- Feuer in Windrichtung angreifen !
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen !
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander !
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung !
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

#### **10. Besondere Verhaltensregeln**

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.
- Im Brandfall sind zusätzlich:
  - • Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen
  - • Arbeitsmittel zu sichern,
  - • Sachwerte nach Möglichkeit zu bergen (bereichsspezifisch festzulegen).

#### **11. Schlussbemerkungen**

- Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Betrieb in irgendeiner Form tätig sind und – mit Einschränkungen – auch für Besucher.
- Die Vorgesetzten sind für die vollständige Verteilung der von der Arbeitssicherheit zur Verfügung gestellten Brandschutzordnung in ihren Bereichen verantwortlich.
- Zur Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet die Fachkraft für Arbeitssicherheit Brandschutzlehrgänge bzw. Brandschutzübungen an.

## 12. Aushang Brandschutzordnung Teil A

	<b>Brände verhüten</b> keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten
<b>Verhalten im Brandfall</b> Ruhe bewahren	
<b>1. Brand melden</b>	 <b>0-112</b>  Handfeuermelder betätigen
<b>2. in Sicherheit bringen</b>	   <ul style="list-style-type: none"><li>- Gefährdete Personen warnen</li><li>- Hilflöse mitnehmen</li><li>- Türen schließen</li><li>- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</li><li>- Sammelstelle aufsuchen</li><li>- Anweisungen befolgen</li></ul>
<b>3. Löschversuch unternehmen</b>	 Feuerlöscher benutzen
Brandschutzordnung Teil A - Oswald-Merk-Halle Stadtberger Straße 8 86291 Leutershofen - 31.12.2022	

Abb.: Aushang der Brandschutzordnung Teil A